

TE Bvwg Erkenntnis 2016/7/26 L511 2125622-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2016

Entscheidungsdatum

26.07.2016

Norm

ASVG §410

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs5

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a JICHA als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX , als Masseverwalter im Konkursverfahren über das Vermögen der XXXX , vertreten durch XXXX .HEINE.MARTH Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der XXXX Gebietskrankenkasse vom 02.02.2016, Beitragskontonummern: XXXX , GZ: XXXX , (weitere Verfahrensbeteiligte: XXXX , vertreten durch Rechtsanwälte HASLINGER, NAGELE & Partner und XXXX , vertreten durch Rechtsanwälte SIMONFAY, SALBURG & KRENN) zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a JICHA als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40 , als Masseverwalter im Konkursverfahren über das Vermögen der römisch 40 , vertreten durch römisch 40 .HEINE.MARTH Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der römisch 40 Gebietskrankenkasse vom 02.02.2016, Beitragskontonummern: römisch 40 , GZ: römisch 40 , (weitere Verfahrensbeteiligte: römisch 40 , vertreten durch Rechtsanwälte HASLINGER, NAGELE & Partner und römisch 40 , vertreten durch Rechtsanwälte SIMONFAY, SALBURG & KRENN) zu Recht erkannt:

A)

In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 2 und Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) ersatzlos behoben. In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 2 und Absatz 5, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Verfahren vor der XXXX Gebietskrankenkasse [SGKK] 1. Verfahren vor der römisch 40 Gebietskrankenkasse [SGKK]

1.1. Einleitend ist festzuhalten, dass dem gegenständlichen Verfahren bereits mehrere Verwaltungsverfahren zwischen den beteiligten Parteien vorangegangen sind, wobei diesbezüglich zur Vermeidung von Wiederholungen insbesondere auf das hg. Erkenntnis L511 2005897-1/43 sowie die Erkenntnisse des VwGH 16.03.2011, 2010/08/0231; 22.03.2012, 2010/08/0231 und 31.07.2009, 2008/09/0261 und das Urteil des EuGH XXXX verwiesen wird. 1.1. Einleitend ist festzuhalten, dass dem gegenständlichen Verfahren bereits mehrere Verwaltungsverfahren zwischen den beteiligten Parteien vorangegangen sind, wobei diesbezüglich zur Vermeidung von Wiederholungen insbesondere auf das hg. Erkenntnis L511 2005897-1/43 sowie die Erkenntnisse des VwGH 16.03.2011, 2010/08/0231; 22.03.2012, 2010/08/0231 und 31.07.2009, 2008/09/0261 und das Urteil des EuGH römisch 40 verwiesen wird.

1.2. Gegenständlich fand im Rahmen des Konkursverfahrens der " XXXX " [im Folgenden MM SeK Kft] im Juli 2015 eine Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben [GPLA] statt. 1.2. Gegenständlich fand im Rahmen des Konkursverfahrens der " römisch 40 " [im Folgenden MM SeK Kft] im Juli 2015 eine Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben [GPLA] statt.

1.3. Am 09.12.2015 stellte RA XXXX , als Masseverwalter im Konkursverfahren über das Vermögen der XXXX [im Folgenden MM Kft], vertreten durch XXXX .HEINE.MARTH Rechtsanwälte GmbH, einen Antrag gemäß §§ 40, 410 Abs. 1 Z 7 ASVG auf Bescheiderstellung zur Feststellung der sich für ihn ergebenden Rechte und Pflichten an die SGKK hinsichtlich der im Konkursverfahren vorgelegten Rückstandsausweise vom 21.07.2015 über EUR 622.526,46 und vom 14.06.2015 über EUR 486.841,23. 1.3. Am 09.12.2015 stellte RA römisch 40 , als Masseverwalter im Konkursverfahren über das Vermögen der römisch 40 [im Folgenden MM Kft], vertreten durch römisch 40 .HEINE.MARTH Rechtsanwälte GmbH, einen Antrag gemäß Paragraphen 40, 410, Absatz eins, Ziffer 7, ASVG auf Bescheiderstellung zur Feststellung der sich für ihn ergebenden Rechte und Pflichten an die SGKK hinsichtlich der im Konkursverfahren vorgelegten Rückstandsausweise vom 21.07.2015 über EUR 622.526,46 und vom 14.06.2015 über EUR 486.841,23.

1.4. Mit Bescheid vom 02.02.2016, Zahl: XXXX , Beitragskontonummer1.4. Mit Bescheid vom 02.02.2016, Zahl: römisch 40 , Beitragskontonummer:

XXXX , verpflichtete die SGKK in Spruchpunkt I die MM Kft als Dienstgeberin im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG auf Grund von im Zuge von Erhebungen festgestellten Melde- und Beitragsdifferenzen, zur Entrichtung von mit Beitragsabrechnungen vom 14.07.2015 nachverrechneten Sozialversicherungsbeiträgen in der Höhe von [idHv] EUR 535.710,01 sowie idHv EUR 484.846,86 gesamt sohin EUR 1.020.556,87 an die SGKK. In Spruchpunkt II verpflichtete die SGKK die MM Kft als Dienstgeberin im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG zur Entrichtung der mit Beitragsabrechnungen vom 14.07.2015 festgesetzten Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1 ASVG idHv EUR 86.816,35 sowie idHv EUR 1.994,40 gesamt sohin EUR 88.810,75 an die SGKK.römisch 40 , verpflichtete die SGKK in Spruchpunkt römisch eins die MM Kft als Dienstgeberin im Sinne des Paragraph 35, Absatz eins, ASVG auf Grund von im Zuge von Erhebungen festgestellten Melde- und Beitragsdifferenzen, zur Entrichtung von mit Beitragsabrechnungen vom 14.07.2015 nachverrechneten Sozialversicherungsbeiträgen in der Höhe von [idHv] EUR 535.710,01 sowie idHv EUR 484.846,86 gesamt sohin EUR 1.020.556,87 an die SGKK. In Spruchpunkt römisch zwei verpflichtete die SGKK die MM Kft als Dienstgeberin im Sinne des Paragraph 35, Absatz eins, ASVG zur Entrichtung der mit Beitragsabrechnungen vom 14.07.2015 festgesetzten Verzugszinsen gemäß Paragraph 59, Absatz eins, ASVG idHv EUR 86.816,35 sowie idHv EUR 1.994,40 gesamt sohin EUR 88.810,75 an die SGKK.

1.4.1. Die Verpflichtung sei unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 30, 33, 34, 35 Abs. 1, 44 Abs. 1, 45, 49 Abs. 1 und 2, 54, 58 Abs. 1 und 2 ASVG und § 6 BMSVG ausgesprochen worden und nehme Bezug auf die Beitragsabrechnung und den Prüfbericht der GPLA (Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben) vom 14.07.2015 für den Prüfzeitraum vom 01.01.2014 bis 31.05.2014, welche jeweils einen integrierten Bestandteil des Bescheides darstellten.1.4.1. Die Verpflichtung sei unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Paragraphen 30, 33, 34, 35, Absatz eins, 44, Absatz eins, 45, 49, Absatz eins und 2, 54, 58 Absatz eins und 2 ASVG und Paragraph 6, BMSVG ausgesprochen worden und nehme Bezug auf die Beitragsabrechnung und den Prüfbericht der GPLA (Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben) vom 14.07.2015 für den Prüfzeitraum vom 01.01.2014 bis 31.05.2014, welche jeweils einen integrierten Bestandteil des Bescheides darstellten.

1.4.2. Der Bescheid wurde der XXXX (MM Kft), der XXXX (AR) und der XXXX (MI) zugestellt1.4.2. Der Bescheid wurde der römisch 40 (MM Kft), der römisch 40 (AR) und der römisch 40 (MI) zugestellt.

1.4.3. Begründend führte die SGKK aus, die Nachverrechnung [von 177 Dienstnehmern] basiere auf einer Schätzung der geleisteten Stunden der Dienstnehmer, welche aus der Einvernahme von fünf Dienstnehmern im Jahr 2013 und den Aufzeichnungen von einem Mitarbeiter hochgerechnet wurden.

1.4.4. Zwischen der MM Kft, der AR und der MI bestehe eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts; zur Entrichtung der nachverrechneten Sozialversicherungsbeiträge werde jedoch (nur) die MM Kft gemäß §67 Abs. 2 ASVG herangezogen, da die Dienstnehmer bei dieser zur Sozialversicherung angemeldet gewesen waren.1.4.4. Zwischen der MM Kft, der AR und der MI bestehe eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts; zur Entrichtung der nachverrechneten Sozialversicherungsbeiträge werde jedoch (nur) die MM Kft gemäß §67 Absatz 2, ASVG herangezogen, da die Dienstnehmer bei dieser zur Sozialversicherung angemeldet gewesen waren.

2. Beschwerde und Beschwerdevorlage

2.1. Mit Schreiben vom 02.03.2016, Postaufgabe vom 03.03.2016, erhob XXXX als Masseverwalter im Konkursverfahren über das Vermögen der MM, Zweigniederlassung Österreich, FN XXXX , vertreten durch XXXX .HEINE.MARTH. Rechtsanwälte GmbH, fristgerecht Beschwerde gegen den oben bezeichneten Bescheid der SGKK.2.1. Mit Schreiben vom 02.03.2016, Postaufgabe vom 03.03.2016, erhob römisch 40 als Masseverwalter im Konkursverfahren über das Vermögen der MM, Zweigniederlassung Österreich, FN römisch 40 , vertreten durch römisch 40 .HEINE.MARTH. Rechtsanwälte GmbH, fristgerecht Beschwerde gegen den oben bezeichneten Bescheid der SGKK.

2.1.1. Der Beschwerdeführer monierte insbesondere, dass der Bescheid im Hinblick auf den Bescheidadressaten mangelhaft sei, sowie dass die SGKK einen Leistungsbescheid anstelle des beantragten Feststellungsbescheides erlassen habe. Darüber hinaus wurde das Vorliegen einer GesbR bestritten sowie die inhaltliche Richtigkeit der vorgenommenen Schätzung.

2.2. Eine Beschwerdeentscheidung wurde nicht erlassen und die SGKK legte am 02.05.2016 dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde samt Auszügen aus dem Verwaltungsakt vor (Ordnungszahl des hg Gerichtsaktes [im Folgenden:] OZ 1).

3. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht [BVwG]

3.1. Das Bundesverwaltungsgericht ersuchte zunächst die SGKK um sämtliche Zustellnachweise, sowie auf Grund des Vorbringens der SGKK im hg. Verfahren L511 2005897-1, wonach die MM Kft und die MM SeK Kft (eigentlich) unterschiedliche Gesellschaften wären, um Konkretisierung dahingehend, ob im gegenständlichen Verfahren die im Bescheid genannte MM Kft mit der im Prüfbericht bezeichnete MM SeK Kft als ident anzusehen sei (OZ 2).

3.2. Die SGKK führte im Schreiben vom 17.05.2016 dazu aus, dass der gegenständliche Bescheid erlassen wurde, "adressiert an ,MM Kft - vertreten durch Masseverwalter XXXX , [Adresse]', wobei im Bescheid selbst spezifiziert wird, dass es sich hierbei um die Zweigniederlassung der im Handelsregister des Justiz- und Polizeiministeriums Ungarn zu Cg. XXXX mit Hauptsitz in [Adresse] eingetragene MM Kft. [Anmerkung tatsächlich MM SeK Kft] handelt." 3.2. Die SGKK führte im Schreiben vom 17.05.2016 dazu aus, dass der gegenständliche Bescheid erlassen wurde, "adressiert an ,MM Kft - vertreten durch Masseverwalter römisch 40 , [Adresse]', wobei im Bescheid selbst spezifiziert wird, dass es sich hierbei um die Zweigniederlassung der im Handelsregister des Justiz- und Polizeiministeriums Ungarn zu Cg. römisch 40 mit Hauptsitz in [Adresse] eingetragene MM Kft. [Anmerkung tatsächlich MM SeK Kft] handelt."

3.3. Am 21.07.2016 und 25.07.2016 langten beim BVwG Vollmachtserklärungen der weiteren Verfahrensparteien ein (OZ 8-9).

II. ad A) Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. ad A) Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. entscheidungswesentliche Feststellungen

1.1. Die vorliegende Erledigung der SGKK vom 02.02.2016 weist im Adressfeld folgende drei Adressaten auf, denen die Erledigung (im Wege der im Adressfeld gelisteten Vertreter) auch jeweils am 04.02.2016 zugestellt wurde.

XXXX (MM Kft) römisch 40 (MM Kft)

XXXX (AR) römisch 40 (AR)

XXXX (MI) römisch 40 (MI)

XXXX XXXX römisch 40 römisch 40

XXXX XXXX XXXX römisch 40 römisch 40 römisch 40

vertreten durch:

vertreten durch:

vertreten durch:

Masseverwalter (MV) XXXX XXXX XXXX Masseverwalter (MV) römisch 40 römisch 40 römisch 40

XXXX XXXX XXXX XXXX römisch 40 römisch 40 römisch 40 römisch 40

XXXX XXXX XXXX XXXX römisch 40 römisch 40 römisch 40 römisch 40

1.2. Im Spruch und in der Begründung des gegenständlichen Bescheides wird ausschließlich die MM Kft als Dienstgeberin zur Zahlung von nachverrechneten Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet.

1.2.1. Bei der als MM Kft bezeichneten Gesellschaft handelt es sich um die im österreichischen Firmenbuch unter der FN XXXX eingetragene (nunmehr aufgelöste) Zweigniederlassung der MM Sek Kft, registriert beim Hauptstädtischen Gericht Budapest als Firmengericht unter der Zahl Cg. XXXX . 1.2.1. Bei der als MM Kft bezeichneten Gesellschaft handelt es sich um die im österreichischen Firmenbuch unter der FN römisch 40 eingetragene (nunmehr aufgelöste) Zweigniederlassung der MM Sek Kft, registriert beim Hauptstädtischen Gericht Budapest als Firmengericht unter der Zahl Cg. römisch 40 .

1.3. Mit Beschluss des LG Salzburg vom 08.08.2014, XXXX , wurde der Konkurs (Partikularinsolvenz) über die MM Kft Zweigniederlassung Österreich eröffnet und die Zweigniederlassung infolge Eröffnung des Konkursverfahrens

aufgelöst sowie mit 09.08.2014 XXXX (V) als Masseverwalter bestellt. 1.3. Mit Beschluss des LG Salzburg vom 08.08.2014, römisch 40, wurde der Konkurs (Partikularinsolvenz) über die MM Kft Zweigniederlassung Österreich eröffnet und die Zweigniederlassung infolge Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst sowie mit 09.08.2014 römisch 40 (römisch fünf) als Masseverwalter bestellt.

1.4. Die SGKK geht in der Bescheidbegründung davon aus, dass zwischen den im Adressfeld genannten Gesellschaften eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts [GesbR] vorliege. Zur Entrichtung der nachverrechneten Sozialversicherungsbeiträge wird aber auch in der Bescheidbegründung ausschließlich die MM Kft verpflichtet.

2. Beweisaufnahme und Beweiswürdigung

2.1. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einsicht in die dem BVwG vorliegenden Auszüge aus dem Verwaltungsverfahrensakt (OZ 1 Aktenordner MM Kft I-III), sowie den eingelangten Schriftsätzen (OZ 2-4), aus denen sich auch der unter I. dargelegte Verfahrensgang ergibt. 2.1. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einsicht in die dem BVwG vorliegenden Auszüge aus dem Verwaltungsverfahrensakt (OZ 1 Aktenordner MM Kft I-III), sowie den eingelangten Schriftsätzen (OZ 2-4), aus denen sich auch der unter römisch eins. dargelegte Verfahrensgang ergibt.

2.2. Zur Entscheidungsfindung wurden vom BVwG insbesondere folgende Unterlagen herangezogen:

* Erledigung der SGKK vom 02.02.2016

* Beschwerde des Masseverwalters vom 03.03.2016

* Zustellnachweise (OZ 4)

* österreichischer Firmenbuchauszug der MM Kft (OZ 5)

2.3. Beweiswürdigung

2.3.1. Die Adressierung und der Spruch des Bescheides ergeben sich unzweifelhaft aus der Erledigung der SGKK vom 02.02.2016.

2.3.2. Die Feststellungen zur MM Kft Zweigniederlassung Österreich, deren Konkurseröffnung sowie die Bestellung von V zum Masseverwalter ergeben sich aus dem österreichischen Firmenbuchauszug (OZ 5), an dessen Richtigkeit kein Anlass zu zweifeln besteht. 2.3.2. Die Feststellungen zur MM Kft Zweigniederlassung Österreich, deren Konkurseröffnung sowie die Bestellung von römisch fünf zum Masseverwalter ergeben sich aus dem österreichischen Firmenbuchauszug (OZ 5), an dessen Richtigkeit kein Anlass zu zweifeln besteht.

2.3.3. Dass die SGKK von einer GesbR zwischen den von ihr im Adressfeld genannten Gesellschaften ausgeht, aber nur die MM Kft zur Nachverrechnung verpflichten möchte, ergibt sich aus dem Spruch und der Begründung der Erledigung (Seite 23-27).

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Anzuwendendes Verfahrensrecht

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idGF (VwGVG) geregelt (§ 1 VwGVG). Soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl Nr 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl Nr 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl Nr 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (§ 17 VwGVG), wobei entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VwGVG bereits kundgemacht wurden, in Kraft bleiben (§ 58 Abs. 2 VwGVG). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idGF (VwGVG) geregelt (Paragraph eins, VwGVG). Soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 -

DVG, Bundesgesetzblatt Nr 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (Paragraph 17, VwGVG), wobei entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VwGVG bereits kundgemacht wurden, in Kraft bleiben (Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG).

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen (§ 27 VwGVG).Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen (Paragraph 27, VwGVG).

Das Verwaltungsgericht hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen (§28 VwGVG). Entscheidungen und Anordnungen erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, durch Beschluss (§ 31 Abs. 1 VwGVG). Auf nicht verfahrensleitende die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind. § 29 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 4 und § 30 sinngemäß anzuwenden (§ 31 Abs. 3 VwGVG).Das Verwaltungsgericht hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen (§28 VwGVG). Entscheidungen und Anordnungen erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, durch Beschluss (Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG). Auf nicht verfahrensleitende die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind. Paragraph 29, Absatz eins, zweiter Satz, Absatz 4 und Paragraph 30, sinngemäß anzuwenden (Paragraph 31, Absatz 3, VwGVG).

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes,BGBI. I Nr. 10/2013 idgF (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idgF (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 414 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 idgF (ASVG) kann gegen Bescheide der Versicherungsträger oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder des Bundesministers für Gesundheit in Verwaltungssachen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß § 410 Abs.1 Z1 bis Z9 hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen insbesondere Bescheide zu erlassen, wenn er die Anmeldung zur Versicherung wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung oder die Abmeldung wegen Weiterbestandes der Versicherungspflicht ablehnt oder den Versicherungspflichtigen (Versicherungsberechtigten) mit einem anderen Tag in die Versicherung aufnimmt oder aus ihr ausscheidet, als in der Meldung angegeben ist (Z1), er einen nicht oder nicht ordnungsgemäß Angemeldeten in die Versicherung aufnimmt oder einen nicht oder nicht ordnungsgemäß Abgemeldeten aus der Versicherung ausscheidet (Z2), er die Entgegennahme von Beiträgen ablehnt (Z3), er die Haftung für Beitragsschulden gemäß § 67 ausspricht (Z4), er einen Beitragszuschlag gemäß § 113 vorschreibt (Z5), er einen gemäß § 98 Abs. 2 gestellten Antrag auf Zustimmung zur Übertragung eines Leistungsanspruches ganz oder teilweise ablehnt (Z6), der Versicherte oder der Dienstgeber die Bescheiderteilung zur Feststellung der sich für ihn aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten verlangt (Z7), er entgegen einer bereits bestehenden Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund ein und derselben Tätigkeit die Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 als gegeben erachtet (Z8), oder er eine Teilgutschrift nach § 14 APG überträgt (Z9).Gemäß Paragraph 414, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, idgF (ASVG) kann gegen Bescheide der Versicherungsträger oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder des Bundesministers für Gesundheit in Verwaltungssachen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Z1 bis Z9 hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen insbesondere Bescheide zu erlassen, wenn er die Anmeldung zur Versicherung wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht oder

der Versicherungsberechtigung oder die Abmeldung wegen Weiterbestandes der Versicherungspflicht ablehnt oder den Versicherungspflichtigen (Versicherungsberechtigten) mit einem anderen Tag in die Versicherung aufnimmt oder aus ihr ausscheidet, als in der Meldung angegeben ist (Z1), er einen nicht oder nicht ordnungsgemäß Angemeldeten in die Versicherung aufnimmt oder einen nicht oder nicht ordnungsgemäß Abgemeldeten aus der Versicherung ausscheidet (Z2), er die Entgegennahme von Beiträgen ablehnt (Z3), er die Haftung für Beitragsschulden gemäß Paragraph 67, ausspricht (Z4), er einen Beitragszuschlag gemäß Paragraph 113, vorschreibt (Z5), er einen gemäß Paragraph 98, Absatz 2, gestellten Antrag auf Zustimmung zur Übertragung eines Leistungsanspruches ganz oder teilweise ablehnt (Z6), der Versicherte oder der Dienstgeber die Bescheiderteilung zur Feststellung der sich für ihn aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten verlangt (Z7), er entgegen einer bereits bestehenden Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG auf Grund ein und derselben Tätigkeit die Versicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz 4, als gegeben erachtet (Z8), oder er eine Teilgutschrift nach Paragraph 14, APG überträgt (Z9).

3.2. zur Zurückweisung der Beschwerde

3.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass mit der gegenständlichen Erledigung ausschließlich die MM Kft zur Entrichtung von (nachverrechneten) Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet wurde.

3.2.1.1. Gegenständlich nahm die SGKK eine - vom BVwG im Erkenntnis vom 07.03.2016, GZ L511 2005897-1/43 verneinte - GesbR zwischen den drei im Adressfeld genannten Gesellschaften an und stellte allen "Gesellschaftern" eine Ausfertigung der Erledigung zu, weshalb ein Mehrparteienverfahren vorliegt.

3.2.1.2. Der Bescheidadressat, also die (natürliche oder juristische) Person, an die der Bescheid ergeht, ist im Spruch des Bescheides namentlich zu nennen, wobei eine Nennung im Adressfeld ebenfalls reicht (VwGH 26.06.2014, 2013/15/0062 mHa Literatur). Eine Leistungsverpflichtung kann aber nur gegen die im Spruch bezeichnete natürliche oder juristische Person vollstreckt werden (vgl. VwGH 24.10.2012, 2011/17/0245). 3.2.1.2. Der Bescheidadressat, also die (natürliche oder juristische) Person, an die der Bescheid ergeht, ist im Spruch des Bescheides namentlich zu nennen, wobei eine Nennung im Adressfeld ebenfalls reicht (VwGH 26.06.2014, 2013/15/0062 mHa Literatur). Eine Leistungsverpflichtung kann aber nur gegen die im Spruch bezeichnete natürliche oder juristische Person vollstreckt werden vergleiche VwGH 24.10.2012, 2011/17/0245).

3.2.1.3. Es besteht daher gegenständlich kein Zweifel daran, dass - zumal sie die EINZIGE durch den Spruch zu einer Leistung verpflichtete Partei ist und die SGKK in ihrer Begründung auch ausführt, dass sie nur die MM Kft verpflichten wollte - ausschließlicher Bescheidadressat die MM Kft ist.

3.2.1.4. Die an die AR und die MI erfolgten Zustellungen der Erledigung vermochten daher diesen gegenüber keinerlei Rechtswirkungen zu entfalten (vgl. dazu VwGH 30.03.2016, Ro 2016/09/0002). 3.2.1.4. Die an die AR und die MI erfolgten Zustellungen der Erledigung vermochten daher diesen gegenüber keinerlei Rechtswirkungen zu entfalten vergleiche dazu VwGH 30.03.2016, Ro 2016/09/0002).

3.2.2. Im Hinblick auf den Bescheidadressaten MM Kft ist wie folgt auszuführen:

3.2.2.1. Während des Konkursverfahrens ist ein Beitragsbescheid der Gebietskrankenkasse an den Masseverwalter als Partei des Verfahrens zu richten, weil Sozialversicherungsbeiträge wirtschaftlich die Masse und ihre Erträge betreffen (VwGH 23.05.2007, 2005/08/0123, 20.09.2006, 2004/08/0124, 20.12.2001, 98/08/0405 jeweils mwN).

3.2.2.2. Die Zustellung einer Erledigung, die als Adressaten den Gemeinschuldner nennt, bewirkt aber, auch wenn sie "zu Händen" des Masseverwalters erfolgt, nicht das Entstehen eines Bescheides (VwGH 30.05.2007, 2003/17/0339 uHa E 02.03.2006, 2006/15/0087). Der Verwaltungsgerichtshof ging sogar davon aus, dass selbst eine Erledigung, welche an die [namentlich konkret benannte] "Konkursmasse (Name), vertreten durch (bzw. zu Händen) XX als Masseverwalter", gerichtet ist, nicht an den Masseverwalter, sondern an den Gemeinschuldner gerichtet ist. Durch die bloße Zustellung der an den Gemeinschuldner gerichteten Erledigung an den Masseverwalter ist diese dem Masseverwalter gegenüber nicht wirksam geworden (VwGH 24.07.2007, 2002/14/0115 uHa VwGH 02.03.2006, 2006/15/0087). 3.2.2.2. Die Zustellung einer Erledigung, die als Adressaten den Gemeinschuldner nennt, bewirkt aber, auch wenn sie "zu Händen" des Masseverwalters erfolgt, nicht das Entstehen eines Bescheides (VwGH 30.05.2007, 2003/17/0339 uHa E 02.03.2006, 2006/15/0087). Der Verwaltungsgerichtshof ging sogar davon aus, dass selbst eine Erledigung, welche an die [namentlich konkret benannte] "Konkursmasse (Name), vertreten durch (bzw. zu Händen) römisch zwanzig als

Masseverwalter", gerichtet ist, nicht an den Masseverwalter, sondern an den Gemeinschuldner gerichtet ist. Durch die bloße Zustellung der an den Gemeinschuldner gerichteten Erledigung an den Masseverwalter ist diese dem Masseverwalter gegenüber nicht wirksam geworden (VwGH 24.07.2007, 2002/14/0115 uHa VwGH 02.03.2006, 2006/15/0087).

3.2.2.3. Gegenständlich ist der Bescheid aber weder dem Spruch noch der Adressierung nach an "V als MV im Konkursverfahren über das Vermögen der MM Kft", noch an die "Insolvenzmasse der MM Kft" gerichtet, sondern im Spruch ausschließlich an die "MM Kft", sowie im Adressfeld an die "MM Kft vertreten durch MV" gerichtet.

3.2.3. Aus der zitierten Judikatur ergibt sich, dass damit zweifelsfrei die "MM Kft" Bescheid- und Leistungsadressat der gegenständlichen Erledigung ist und nicht "V als MV im Konkursverfahren über das Vermögen der MM Kft", zumal eine Umdeutung eines ausdrücklich genannten Bescheidadressaten nicht zulässig ist (VwGH 30.03.2016, 2016/09/0002 unter Hinweis auf Hauer/Leukauf, Handbuch des Verwaltungsverfahrens⁶). Die verfahrensgegenständliche Erledigung vermochte daher dem Beschwerdeführer "V als MV im Konkursverfahren über das Vermögen der MM Kft" gegenüber keine Rechtswirkung zu entfalten.

3.2.4. Wie dargelegt hat somit keine der Zustellungen Rechtswirkung entfaltet. Da gegenständlich (dennoch) eine Beschwerde erhoben worden ist, ist der belastende Bescheid schon aus Gründen der Rechtssicherheit aufzuheben (vgl. dazu VwGH 30.03.2016, Ro 2016/09/0002), weshalb spruchgemäß zu entscheiden ist. 3.2.4. Wie dargelegt hat somit keine der Zustellungen Rechtswirkung entfaltet. Da gegenständlich (dennoch) eine Beschwerde erhoben worden ist, ist der belastende Bescheid schon aus Gründen der Rechtssicherheit aufzuheben vergleiche dazu VwGH 30.03.2016, Ro 2016/09/0002), weshalb spruchgemäß zu entscheiden ist.

4. Entfall der mündlichen Verhandlung

Eine Verhandlung kann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, [EMRK] noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 [GRC] entgegenstehen (§ 24 Abs.4 VwGVG). Eine Verhandlung kann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist (Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG). Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, [EMRK] noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 [GRC] entgegenstehen (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG).

Aufgrund der Zurückweisung der Beschwerde konnte eine Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen. Aufgrund der Zurückweisung der Beschwerde konnte eine Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

III. ad B) Unzulässigkeit der Revision römisch drei. ad B) Unzulässigkeit der Revision

Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist zu begründen (§ 25a Abs. 1 VwGG). Die Revision ist (mit einer hier nicht zum Tragen kommenden Ausnahme) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird (Art. 133 Abs. 4 B-VG). Das

Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist zu begründen (Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG). Die Revision ist (mit einer hier nicht zum Tragen kommenden Ausnahme) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird (Artikel 133, Absatz 4, B-VG).

Die gegenständliche Beurteilung des Bescheidadressaten der Erledigung der SGKK, sowie dem Erfordernis, Bescheide im Konkursverfahren an den Masseverwalter als Partei zu richten, erfolgte anhand der unter Punkt II.3.2. wiedergegebenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes: zur Frage wer Bescheidadressat eines Leistungsbescheides ist etwa insbesondere VwGH 26.06.2014, 2013/15/0062 mHa Literatur und 24.10.2012, 2011/17/0245; zum Erfordernis, Bescheide im Konkursverfahren an den Masseverwalter als Partei zu richten insbesondere VwGH 24.07.2007, 2002/14/0115 uHa 02.03.2006, 2006/15/0087, 23.05.2007, 2005/08/0123, 20.09.2006, 2004/08/0124, 20.12.2001, 98/08/0405 jeweils mwN. Im Hinblick auf die Behebung des bekämpften Bescheides anstelle der Zurückweisung der Beschwerde ist auf die Entscheidung VwGH 02.03.2006, 2006/15/0087 zu verweisen. Die gegenständliche Beurteilung des Bescheidadressaten der Erledigung der SGKK, sowie dem Erfordernis, Bescheide im Konkursverfahren an den Masseverwalter als Partei zu richten, erfolgte anhand der unter Punkt römisch zwei.3.2. wiedergegebenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes: zur Frage wer Bescheidadressat eines Leistungsbescheides ist etwa insbesondere VwGH 26.06.2014, 2013/15/0062 mHa Literatur und 24.10.2012, 2011/17/0245; zum Erfordernis, Bescheide im Konkursverfahren an den Masseverwalter als Partei zu richten insbesondere VwGH 24.07.2007, 2002/14/0115 uHa 02.03.2006, 2006/15/0087, 23.05.2007, 2005/08/0123, 20.09.2006, 2004/08/0124, 20.12.2001, 98/08/0405 jeweils mwN. Im Hinblick auf die Behebung des bekämpften Bescheides anstelle der Zurückweisung der Beschwerde ist auf die Entscheidung VwGH 02.03.2006, 2006/15/0087 zu verweisen.

Die vorliegende Entscheidung weicht bei der Betrachtung des gegenständlichen Einzelfalls von dieser Rechtsprechung nicht ab, sondern stützt sich maßgeblich auf diese Judikatur. Der Entfall der mündlichen Verhandlung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz und es ergeben sich gegenständlich auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage, so dass insgesamt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Revision nicht vorliegen.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung, Bescheidadressat, ersatzlose Behebung,
Konkurs

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:L511.2125622.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at